



Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz

1. Der Schützenverein 1971 Tiefenbach e.V. mit Sitz in 35619 Braunfels, Stadtteil Tiefenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
3. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes im deutschen Schützenbund und Fachverband für sportliches Schießen im Landessportbund Hessen.
Der Verein nimmt an den Versicherungen des Landessportbundes Hessen teil.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, soweit sie das sportliche Schießen und das traditionelle „Deutsche Schützenwesen“ pflegen wollen, und Jugend eine sportliche Schießausbildung ermöglichen und den Nachwuchs auf dem Gebiet des Schießsports fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Die Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Schützenbundes, des Hessischen Schützenverbandes und des Landessportbundes Hessen.
 - b) Die Teilnahme an Übungsstunden, Vereinsmeisterschaften, sowie anderen Meisterschaften und den Veranstaltungen des Hessischen Schützenverbandes.
 - c) Die sportliche Betreuung aller aktiven Schützen.
 - d) Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
 - e) Die Förderung des Ausgleichssports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein 1971 Tiefenbach e.V. ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Für die Zeit vom 01. Januar bis zur Jahreshauptversammlung kann der Vorstand pro Monat über 1/12 des vorjährigen ordentlichen Haushalts verfügen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der in die § 2 genannten Vereinsziele anerkennt und unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Es ist eine aktive und eine passive Mitgliedschaft möglich

3. Wird eine Aufnahme vom Verein abgelehnt, entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand endgültig. Bei Ablehnung bedarf es keiner Begründung.
4. Einzelpersonen, die sich um den Verein und um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Vereinsmitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören, sowie Personen, bei denen eine Mitgliedschaft von 50 Jahren besteht, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreibt, einfache Mehrheit.
3. Solange ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, ruht das Stimmrecht.
4. Jeder Inhaber eines gültigen Wettkampfpasses ist verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Jedes Mitglied, das mehr als dreimal im Jahr die Schießanlagen benutzt, muss ebenfalls Arbeitsstunden leisten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wenn Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben, sein Ansehen, seine Satzungen und Sportvorschriften auswirken und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen.
 - b) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins und des Hessischen Schützenbundes.
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied mit schriftlichem Antrag an den Vorstand. Der Beschuldigte muss vom Vorstand gehört werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 30 Tagen nach Zustellung Berufung beim Berufungsausschuss eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
5. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auszuschließen, wenn trotz Mahnung drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen diesen Beschluss kann Berufung nach Ziffer 4 ohne Anhörung eingelegt werden. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beträge, einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
6. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtungen zur Leistung geschuldeter Beträge, einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
7. Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Ausscheiden nicht zurückerstattet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 - a) In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - I. Entlastung und Wahl des Gesamtvorstandes
 - II. Wahl des Berufungsausschusses
 - III. Bedarfswahl von zusätzlichen Ausschüssen (Festausschuss, Bauausschuss, Satzungsausschuss, etc.).
 - IV. Festlegung von Arbeitsstunden, Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder.
 - V. Satzungsänderungen
 - VI. Auflösungen des Vereins
 - d) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
 - e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

- f) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- g) Mitgliederversammlungen werden im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres vom Vorstand des Vereins einberufen.
- h) Zu den Mitgliederversammlungen wird durch das öffentliche Mitteilungsblatt der Stadt Braunfels mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- i) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- j) Vorstandsänderungen werden zur Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Amtsgericht zugesandt.

2. der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - I. dem Vorstand
 - II. den Waffen- und Schießwarten und den Spartenleitern
 - III. dem 2. Schriftführer
 - IV. dem 2. Schatzmeister
 - V. dem Pressewart
 - VI. den Mannschaftsführern
 - VII. dem Jugendwart
 - VIII. Die Ausschusssprecher sitzen beratend bei.
- b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- c) Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- d) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen.

3. der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - I. dem Oberschützenmeister (1. Vorsitzender)
 - II. dem Schützenmeister (2. Vorsitzender)
 - III. dem 1. Schriftführer
 - IV. dem 1. Schatzmeister
- b) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- c) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- d) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennter, geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der Oberschützenmeister ist jedoch nur dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hat. Die Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Oberschützenmeisters und des Schützenmeisters können per Akklamation gewählt werden, wenn alle Anwesenden zustimmen.
- e) Die Tagesordnung regelt der Vorstand.
- f) Ergänzungswahlen sind nur bis zur nächsten regulären Wahl gültig.
- g) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister, der Schützenmeister, der 1. Schatzmeister und der 1. Schriftführer. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der vertretungsberechtigte Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- h) Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.

4. der Berufungsausschuß

- a) Der Berufungsausschuß kann bei Vereinsausschluß und bei Satzungsverstößen, auch anonym, anrufen werden.
- b) Der Berufungsausschuß übernimmt, bei nicht Vorhandensein eines gültigen Vorstandes, die Geschäftsleitung. Der Ausschluß hat innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, mit dem Ziel von Neuwahlen oder Vereinsauflösung.
- c) Der Berufungsausschuß setzt sich aus 3 oder 5 Mitgliedern zusammen.
- d) Der Berufungsausschuß sollte einen Sprecher benennen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. In jeder Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer neu gewählt, dadurch scheidet der Dienstälteste aus. Die Kassenprüfung hat bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

§ 10 Monatsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Arbeitsstunden

Monatsbeiträge, Aufnahmegebühr, Abrechnung von nicht geleisteten Arbeitsstunden und Umlagen werden durch den Schatzmeister erhoben. Die Höhe regelt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
2. Wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen, kann eine Auflösung nicht stattfinden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen auf den Stadtteil Braunfels-Tiefenbach zu übertragen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, gleichgearteten Zwecken zu verwenden.

§ 12 Liquidatoren

Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Schützenmeister und der 1. Schriftführer des Vorstandes Liquidatoren. Ist kein Vorstand vorhanden, übernimmt der Berufungsausschuß die Liquidation. Gerichtsstand ist Wetzlar.

**Mit Inkrafttreten dieser Satzung durch Beschluß einer Mitgliederversammlung,
erlischt jede vorherige Fassung einer Satzung.**

Stand 25.1.2003